

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 18.2.02 der Stadt Beckum - Gewerbegebiet
"Auf dem Tigge" - und zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18.2

Der Bebauungsplangebiet befindet sich nördlich der B 61 (Stromberger Straße). Im westlichen Bereich grenzt die Trasse der geplanten Nordost-Tangente an, im nördlichen Bereich das Gebiet des neu aufzustellenden Bebauungsplans 18.2.01, im östlichen Bereich die Planstraße des rechtskräftigen Bebauungsplans 18.2 und im Süden der Sudhoferweg. Das Plangebiet ist insgesamt 3,2 ha groß und weist in seiner Gesamtfläche Industriegebiet aus.

Die Erschließung erfolgt über die Planstraßen des rechtskräftigen Bebauungsplans 18.2.

Für die Flächen des Bebauungsplans 18.2.02 besteht der rechtskräftige Bebauungsplan 18.2, der Gewerbegebiet ausweist. Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans 18.2 und die Neuaufstellung des Bebauungsplans 18.2.02 wird betrieben, um auf diesen Flächen Industriebetriebe ansiedeln zu können. Es handelt sich hier teilweise um störende Betriebe, die aus der Innenstadt ausgesiedelt werden sollen, um sich dann im Gebiet "Auf dem Tigge" niederzulassen.

Gemäß § 9 BBauG beinhaltet der Bebauungsplan 18.2.02 folgende Festsetzungen:

Es wird Industriebaufläche in geschlossener Bauweise festgesetzt. Die industriell zu nutzenden Flächen werden nach Abstandserlaß vom 2.11.1977 gegliedert. Es sollen störende Betriebe der Abstandsliste Nr. 1 - 87, die einen Abstand von über 500 m zur Wohnbebauung erfordern, hier von der Ansiedlung ausgeschlossen werden. Es können ausnahmsweise Betriebe der Abstandsliste Nr. 48 - 87 auch zugelassen werden. Es dürfen sich des weiteren keine Betriebe innerhalb des Gebietes ansiedeln, die

50 dBA nachts, gemessen an der äußersten östlichen Plangrenze, nicht überschreiten.

Der Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Beckum befindet sich z.Zt. noch im Aufstellungsverfahren. Die Offenlegung hat im Dezember 1977 stattgefunden. In diesem Flächennutzungsplanentwurf ist das Gelände "Auf dem Tigge" als gewerbliche Baufläche vorgesehen. Es besteht auch der rechtskräftige Bebauungsplan 18.2, der für die gesamten Flächen Gewerbegebiet festsetzt. Um die Flächen südöstlich der Planstraße des rechtskräftigen Bebauungsplans als Industriebaufläche nutzen zu können, wird der Bebauungsplan 18.2.02 aufgestellt als vorgezogener Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BBauG. Gemäß Runderlaß des Innenministers vom 6.12.1977 sind zwingende Gründe für die Aufstellung eines vorgezogenen Bebauungsplanes vor Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes aufzuzeigen. Da es sich im Industriegebiet 18.2.02 um Flächen handelt, die ansiedlungswilligen Industriebetrieben zur Verfügung gestellt werden könnten und in Beckum in dieser Größenordnung an anderer Stelle die Möglichkeit zur Niederlassung von Industriebetrieben nicht gegeben ist, ist es dringend notwendig, den Bebauungsplan 18.2.02 als vorgezogenen Bebauungsplan aufzustellen, zumal es sich um Aussiedlungsbetriebe mit einem Störfaktor aus dem Innenstadtbereich handelt. Von den Industriebetrieben sind bereits Grundstücksflächen erworben worden und wird stark darauf gedrängt, für die schon in ihrem Besitz befindlichen Flächen mit der Planung für den neuen Betrieb - abgesichert durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan - beginnen zu können. Da die Flächen des Bebauungsplanes 18.2.02 schon im rechtskräftigen Bebauungsplan 18.2 enthalten sind, sind die Kosten der Erschließung für dieses Gebiet auch in der Gesamtmaßnahme 18.2 errechnet worden. Erschließungsanlagen (Straße-Kanal) für das Gebiet 18.2.02 werden zusätzlich nicht benötigt.

4720 Beckum, den 21.8.1978

STADT BECKUM
Der Stadtdirektor
- Stadtplanungsamt-
I. A.

(Kirchberger)
Bauingenieurin